

# Satzung des Fördervereins der Friedrich-Dethloff-Schule Waren e.V.

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Friedrich-Dethloff-Schule Waren e.V.“
2. Sitz des Vereins ist die Regionale Schule „Friedrich Dethloff“ Waren (Müritz), Kirschenweg 2, 17192 Waren (Müritz). Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
4. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung der Erziehung und die Förderung der Volks- und Berufsbildung durch die ideelle, materielle und finanzielle Förderung von Körperschaften des öffentlichen Rechts zur ideellen, finanziellen und materiellen Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung und der Volks- und Berufsbildung. Daneben fördert der Verein unmittelbar die Bildung, Erziehung, die Jugendhilfe und mildtätige Zwecke.
5. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln durch Beiträge und Spenden,
  - Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen,
  - die Unterstützung von Unternehmungen wie Klassenreisen, Bildungsreisen, Schülerwanderungen und Schullandheimaufenthalte auch unter dem Aspekt der Förderung der Jugendhilfe,
  - die Förderung der Organisation und Durchführung von Projekten und Veranstaltungen, beispielsweise
    - Projekte und Veranstaltungen auf sportlichem Gebiet,
    - Projekte zur Förderung von Neigungen und Begabungen von Schülerinnen und Schülern,
  - Unterstützung der Leistungs- und Anstrengungsbereitschaft der Schüler durch Vergabe von Stipendien.

## § 2 Verwendung der Vereinsmittel

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierte werden. Vorausgesetzt ist weiter lediglich eine an den Vereinsvorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft wird beendet:
  - durch Tod,
  - durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
  - durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann,

- durch Ausschließung mangels Interesses, die durch Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund für mindestens zwei Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind.
3. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

#### **§ 4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im ersten Kalenderquartal abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:
  - Die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes
  - Die Wahl des Vorstandes
  - Einsprüche gegen den Ausschluss
  - Auflösung des Vereins
2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung erfolgen. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann ihre Ergänzung beantragen.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand; Wahlen erfolgen jedoch, wenn nicht einstimmig durch Zuruf, schriftlich durch Stimmzettel. Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.
5. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

#### **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

1. Der Mindestbeitrag beträgt 12 € und ist als Jahresbeitrag zu entrichten.
2. In Anbetracht der Ziele des Vereins und der gemeinnützigen Verwendung der Mittel bleibt es den Mitgliedern überlassen, ihre Beitragszahlung freiwillig zu erhöhen.

## **§ 8 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder beschließen (siehe auch § 5 Abs. 3 der Satzung).
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Waren (Müritz) zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung.

Die Satzung tritt am Tage ihres Beschlusses in Kraft und ersetzt die Satzung vom 25.02.2015  
Beschlossen am 31.05.2018